

Bund Deutscher Pfadfinder_innen
Landesverband Bremen-Niedersachsen e.V.



Bund Deutscher Pfadfinder_innen
LV Bremen-Niedersachsen e.V.

Satzung



Präambel

Der Bund Deutscher Pfadfinder_innen (BDP) tritt für die Förderung der Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu kritischen und engagierten Menschen in der Gesellschaft ein.

Die Methoden der Pfadfinderei werden im Sinne einer demokratischen, selbstbestimmten und selbstorganisierten Bildung angewendet, weiterentwickelt, ergänzt und erweitert.

Der BDP ist religiös und konfessionell ungebunden und unabhängig von politischen Parteien und Verwaltungen.

Der BDP tritt insbesondere ein für die Gleichberechtigung aller Menschen, die Schaffung einer zufriedenstellenden Existenzgrundlage für alle Menschen, ein friedliches Zusammenleben ohne Unterdrückung und Ausbeutung der Menschen weltweit, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und einen respektvollen Umgang mit allen Lebewesen.

Abschnitt I - Grundsätze

§ 1 Name, Sitz und Organe

(1) Der Verein trägt den Namen „Bund Deutscher Pfadfinder_innen Landesverband Bremen-Niedersachsen“ e. V. (BDP). Er ist ein rechtsfähiger Verein und im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.

(3) Der Bund Deutscher Pfadfinder_innen Landesverband Bremen-Niedersachsen (BDP), ist der länderweite Zusammenschluss aller seiner Mitglieder und Gliederungen auf dem Gebiet der Bundesländer Bremen und Niedersachsen.

(4) Organe des BDP sind die Mitgliederversammlung, der Landesvorstand und der Geschäftsführende Ausschuss.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des BDP ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Er wird insbesondere durch die Erfüllung der in §2 Abs. 2 genannten Aufgaben verwirklicht. Der Satzungszweck wird ebenfalls verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe (§58 Nr. 1 AO)

(2) Aufgaben des BDP bei der Erfüllung von Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben für junge Menschen sind:



- die Vertretung der Interessen junger Menschen und seiner Mitglieder gegenüber nationalen und internationalen staatlichen Stellen und anderen nichtstaatlichen Institutionen,
- die Unterstützung der BDP-Arbeit durch fachliche Beratung und sonstige Hilfen,
- die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter_innen und außerschulische Jugendbildung,
- die Trägerschaft von gruppenübergreifenden Maßnahmen und Projekten,
- das Sammeln von Spenden.

(3) Der Landesverband und seine Gliederungen können andere Träger der Jugend- und Sozialarbeit unterstützen, mit ihnen zusammenwirken oder bei ihnen Mitgliedschaften erwerben, soweit deren Arbeit dieser Satzung nicht widerspricht und die Autonomie des Landesverbandes und seiner Gliederungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der BDP widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Jugendhilfezwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der BDP erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Dies gilt gleichermaßen für alle Gliederungen und Einrichtungen des Landesverbandes.

(3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des BDP. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Amt des Landesvorstandes kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung eines Aufwandsersatzes nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Landesvorstandes nach (4) trifft die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung setzt per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB fest.

§ 4 Mitbestimmungsgrundsätze



(1) Alle gewählten Gremien des BDP sollen die gesellschaftliche Vielfalt abbilden. Als Grundlage dient der Diversity-Ansatz. Es müssen jeweils mindestens zwei Geschlechter vertreten sein.

(2) Sachentscheidungen aller Organe und Gremien des BDP sollen Konsensbeschlüsse sein, es sei denn, diese Satzung sieht etwas anderes vor. Entscheidungen sollen unter Einbeziehung aller Meinungen so gefasst werden, dass alle Beteiligten damit einverstanden sind. Wenn eine stimmberechtigte Person ihr Veto einlegt, muss eine andere Entscheidung getroffen werden. Wenn der zweite Versuch, einen Konsens zu finden, an einem Veto gescheitert ist, wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen, es sei denn, diese Satzung sieht andere Mehrheiten vor.

(3) Personalentscheidungen, also Wahlen und Entlastungen, erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Gremien des BDP können teilweise oder vollständig virtuell bzw. online stattfinden. Die Anwesenheit am Versammlungsort ist damit nicht erforderlich, um an den Meinungsbildungsprozessen teilzunehmen, entsprechende Mitglieds- oder Delegiertenrechte auszuüben, Beschlüsse zu fassen und Wahlen durchzuführen. Der Landesvorstand oder die Landesgeschäftsstelle stellen sicher, dass alle virtuell zugeschalteten Teilnehmer_innen durch ein Zugangspasswort oder andere zukünftig zur persönlichen Authentifizierung geeignete Methoden als stimmberechtigte Teilnehmende bzw. Delegierte ausgewiesen sind. Die Teilnahme von Gästen und Hauptamtlichen ist ebenfalls möglich. Der Datenschutz wird dabei auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung gewährleistet.

Abschnitt II - Strukturen

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des BDP unterstützt und im Rahmen von Veranstaltungen oder strukturell für den BDP aktiv wird. Der Landesvorstand entscheidet nach schriftlichem Antrag über die Mitgliedschaft.

Kinder unter 13 Jahren sind aktive Mitglieder ohne Stimmrecht. Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren sind stimmberechtigt, sofern die Abstimmung keine Rechtsgeschäfte betrifft. In diesem Fall gelten die Bestimmungen zur gesetzlichen Vertretung aus den §§ 1629 Abs. 1 Satz 2 bzw. 1793 BGB.

(2) Eine juristische Person (z.B. ein Verein) kann die aktive Mitgliedschaft beim BDP erwerben. Über die vorläufige Aufnahme auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Entscheidung über die endgültige Aufnahme bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Die juristische Person nimmt ihr



Stimmrecht durch eine_n Delegierte_n wahr.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Arbeit des Landesverbandes unterstützen möchte. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht. Der Landesvorstand entscheidet nach schriftlichem Antrag über die Mitgliedschaft.

(4) Mitglieder sind über den Landesverband mittelbar Mitglieder des Bundesverbandes.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Nur die ordnungsgemäße Zahlung des Beitrages gewährt alle Mitgliedsrechte.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Wer drei Jahre in Folge trotz Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, wird aus der Mitgliederliste gestrichen.

(7) Der Austritt erfolgt jeweils zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand.

(8) Ein Mitglied kann auf begründeten Antrag ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, die Tätigkeit des Landesverbandes erheblich gefährdet, sein Ansehen grob schädigt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand und informiert das ausgeschlossene Mitglied. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied schriftlich, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Das ausgeschlossene Mitglied erhält auf der Mitgliederversammlung die Möglichkeit zur eigenen Darstellung der Sachlage.

§ 6 Gliederungen

(1) Gliederungen sind Zusammenschlüsse von aktiven Mitgliedern innerhalb des Landesverbandes. Dies sind entsprechend der anfallenden Aufgaben und Notwendigkeiten:

Projektgruppen

Hausgruppen

Einrichtungen

Ortsverbände

Kreis- und Regionalzusammenschlüsse

Landesverband Bremen

Landesverband Niedersachsen

(2) Aktive Mitglieder können eine Gliederung gründen und im Rahmen dieser Satzung aktiv werden. Sie dürfen nicht gegen die Grundsätze (Abschnitt I) des BDP oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane arbeiten.



(3) Die Mitglieder einer Gliederung sollen auf der Mitgliederversammlung von ihrer Arbeit berichten und sich aktiv an den Diskussionen im BDP beteiligen.

(4) Jede Gliederung nennt dem Landesvorstand eine Ansprechperson. Die Ansprechperson ist verantwortlich für die Umsetzung von Beschlüssen und Vorgaben des BDP.

(5) Den Namen "Bund Deutscher Pfadfinder_innen (BDP)" und das Logo sollen alle Gliederungen des BDP verwenden.

(6) Eine Gliederung muss aufgelöst werden, wenn sie die Aufgaben und Anforderungen in (2)-(5) dauerhaft nicht erfüllt. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen entscheidet der Landesvorstand über die vorläufige Auflösung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des BDP.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Landesvorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Üblich ist die digitale Verschickung der Einladung. Die Mitgliederversammlung darf ganz oder teilweise digital stattfinden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens der Hälfte des Landesvorstandes oder von mindestens 1/10 der Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss einen Tagesordnungspunkt, einen beschlussfähigen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

(4) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab 13 Jahren, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
Eine natürliche Person kann das Stimmrecht nur für eine juristische Person oder für sich selbst wahrnehmen.
Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren sind stimmberechtigt, sofern die Abstimmung keine Rechtsgeschäfte betrifft. In diesem Fall gelten die Bestimmungen zur gesetzlichen Vertretung aus den §§ 1629 Abs. 1 Satz 2 bzw. 1793 BGB.

(5) Die Mitgliederversammlung tagt vereinsintern. Gäste können zugelassen werden.

(6) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf



die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

7) Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen dürfen alle Mitglieder, der Landesvorstand, die angestellten BDP Mitarbeiter_innen, die Kassenprüfer_innen sowie Arbeitsgruppen.

(8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Entgegennahme von Berichten des Landesvorstandes, der Gliederungen, der Delegierten, der Kassenprüfer_innen und möglicherweise eingesetzter Arbeitsgruppen
- b) Diskussion und Beschluss über allgemeine Richtlinien und Richtung der Arbeit im Landesverband
- c) nach Bedarf Einsetzen von Arbeitsgruppen, die eine bestimmte Frage erörtern bzw. sich mit einem bestimmten Thema beschäftigen sollen
- d) Fragen zur Erörterung können auch dem Landesvorstand oder dem Geschäftsführenden Ausschuss übertragen werden
- e) die Wahl und Entlastung des Landesvorstandes
- f) Wahl von Delegierten für den Geschäftsführenden Ausschuss
- g) die Wahl der Delegierten und Stellvertreter_innen für die Gremien der BDP Bundesebene
- h) die Wahl von zwei Kassenprüfer_innen, die weder dem Landesvorstand angehören noch vom BDP beschäftigt sein dürfen. Die Kassenprüfer_innen müssen am Ende eines Haushaltsjahres die Kasse prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.
- i) auf Antrag die Beschlussfassung über die Auflösung von Gliederungen und den Ausschluss von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit
- j) die Verabschiedung des Haushaltsplans
- k) die Wahl von Vertreter_innen und Stellvertreter_innen des BDP in Jugendringen
- l) die Wahl von Vertreter_innen und Stellvertreter_innen für sonstige Gremien
- m) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- n) der Beschluss über Einführung und Höhe eines Aufwandsersatzes für die Mitglieder des Landesvorstands
- o) der Beschluss über Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit
- p) der Beschluss von Programmen und Resolutionen
- q) die Beschlussfassung über alle für den Landesverband wichtigen Angelegenheiten

(9) Die Mitgliederversammlung kann Wahlen nach g), h), j), k) und l) an den Geschäftsführenden Ausschuss oder den Landesvorstand übertragen.

(10) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss eine Geschäftsordnung erlassen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag enthalten.



§ 8 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand vertritt den BDP nach § 26 BGB. Der Landesvorstand soll aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern bestehen. Der Landesvorstand handelt auf der Grundlage gemeinsamer Beschlüsse. Alle Mitglieder des Landesvorstands sind gleichberechtigt und alleine vertretungsberechtigt nach § 26 BGB.

(2) Der Landesvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Mitglieds des Landesvorstands beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet durch die Wahl eines neuen Landesvorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf der nächsten Mitgliederversammlung eine neue Person für die Restdauer der regulären Amtszeit nachgewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann auf begründeten Antrag den Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit abwählen.

(3) Sitzungen des Landesvorstands finden nach Bedarf statt. Jedes Mitglied des Landesvorstands kann zu einer Vorstandssitzung einladen und sie leiten. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Landesvorstand soll Personen aus seinem Kreis benennen, die verantwortlich sind für:

a) die Finanzen (Finanzreferent_in)

b) die Personalangelegenheiten der Mitarbeiter_innen (Personalbeauftragte_r)

c) die Belange des Bundesverbandes und der Gliederungen (Gliederungs- und Bundesbeauftragte_r)

d) die Belange der Mitglieder (Mitgliederbeauftragte_r)

e) die Einladung und Protokollführung von Sitzungen der Vereinsorgane sowie für die Bereitstellung der Protokolle (Schriftführer_in)

Weitere Zuständigkeiten werden nach Bedarf benannt.

Der Landesvorstand informiert die Betroffenen von der Aufteilung der Zuständigkeit.

(5) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des BDP in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Ausschuss. Er vertritt die Ziele und Interessen des BDP in der Öffentlichkeit.

(6) Zur Unterstützung bei der Geschäftsführung kann ein_e Geschäftsführer_in eingestellt sowie eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet werden. Der Vorstand kann besondere Vertreter_innen nach § 30 BGB benennen, die den Verband für ihren Bereich wirksam vertreten können.

(7) Die Aufgaben der/des Finanzreferent_in sind eine solide Kassenführung, die Überwachung der Finanzen sowie die vorausschauende Finanzplanung in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern, dem/der



Geschäftsführer_in und dem Geschäftsführenden Ausschuss.

(8) Der Landesvorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Kassenabschlüsse und die Finanzplanung.

(9) Auf Antrag eines Mitglieds des Landesvorstands muss eine Geschäftsordnung erlassen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für die Geschäftsordnung enthalten.

§ 9 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss dient der Planung der praktische Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BDP. Er unterstützt und berät den Landesvorstand und die Mitgliederversammlung bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. Die Federführung für den Geschäftsführenden Ausschuss obliegt dem Landesvorstand.

(2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören als Mitglieder an:

Die Mitglieder des Landesvorstandes

Delegierte, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und die Angestellten mit Geschäftsführungsaufgaben.

Stimmberechtigt im Geschäftsführenden Ausschuss sind die Mitglieder des Landesvorstandes.

Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Landesvorstandes in beschlussfähiger Anzahl anwesend sind.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss tagt mindestens drei Mal jährlich vereinsintern. Gäste können zugelassen werden. Antragsberechtigt sind alle, die für die Mitgliederversammlung antragsberechtigt sind. Der Geschäftsführende Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses sind insbesondere:

a) die Kontrolle der laufenden Geschäfte

b) Haushaltsberatung

c) die inhaltliche Planung und Ausrichtung der Geschäfte des Landesverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen

d) Beratung und Beschlussfassungen zu vorliegenden Anträgen

e) Wahlen und Beschlüsse, die ihm die Mitgliederversammlung aufgetragen hat

(5) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss eine Geschäftsordnung erlassen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Geschäftsordnung enthalten.

Abschnitt III - Sonstiges



§ 10 Formalia

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Wahlen und Abstimmungen sind offen. Nur auf Antrag einer stimmberechtigten Person sind sie geheim durchzuführen. Der Antrag genügt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten ändern.

(4) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu führen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben werden. Über Einwendungen zum Protokoll entscheidet die darauf folgende Organsitzung. Die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Geschäftsführenden Ausschusses müssen für Mitglieder einsehbar sein.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Stimmberechtigten einer Mitgliedsversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an den „Freundeskreis des Bundes Deutscher Pfadfinder Gemeinnützige Fördergesellschaft e.V.“ in Bremen oder an den „Bund Deutscher Pfadfinder_innen Bundesverband e.V.“ in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Mitgliederversammlung bestimmt darüber vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzamtes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Landesdelegiertenversammlung am 24. September 2006 in Bremen unter Aufhebung älterer Satzungen beschlossen. Geändert durch die Landesdelegiertenversammlung am 26. Februar 2007 in Bremen.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 23. November 2014 in Bremen. Geändert durch die Mitgliederversammlung am 06. November 2016 in Bremen. Geändert durch die Mitgliederversammlung am 07. November 2021 in Bremen.

